

Satzung Petterweiler Kids e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Petterweiler Kids“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
61184 Karben
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie Bildung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und insbesondere
 - a. die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit aller erzieherisch tätigen Einrichtungen in Petterweil (im Folgenden als „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ bezeichnet)
 - b. die Erweiterung und Verbesserung der Ausstattung der Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - c. die Förderung der kulturellen Belange der Kinder und Jugendlichen (im Gemeindegebiet)
 - d. die Unterstützung von Partnerprojekten außerhalb der Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - e. die Schaffung und Förderung von Bewegungs- und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (des Gemeindegebiets) außerhalb städtischer Betreuungskonzepte
 - f. die Stärkung und Förderung der Allgemeinbildung von Kindern und Jugendlichen, sowohl im Rahmen von Gruppen und Projekten, wie auch durch individuelle, persönliche Maßnahmen
 - g. die Unterstützung und Förderung von Möglichkeiten einer inhaltlich sinnvollen, gemeinschaftlichen und aktiven Gestaltung der Freizeit von und mit Kindern und Jugendlichen
 - h. die Unterstützung sozial benachteiligter und/oder hilfebedürftiger Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien
 - i. die Stärkung der Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Petterweil sowie in der Lokalpolitik im Allgemeinen

Die oben genannten Punkte sind weder abschließend noch wertend in ihrer Reihenfolge.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere - beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit - verwirklicht durch
 - a. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
 - b. die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Anschaffung von Ausstattung
 - c. die finanzielle Unterstützung projektbezogener Aufgaben
 - d. die finanzielle Unterstützung oder Ausstattung von Orten der Begegnung und des gemeinsamen Spiels
 - e. die finanzielle und sächliche Unterstützung oder das selbständige Angebot von Kursen, deren Inhalte zur Festigung und Förderung der Allgemeinbildung der Kinder und Jugendlichen, zum besseren sozialen Verständnis und Umgang miteinander oder zur gemeinsamen Bewegung geeignet und bestimmt sind
- (3) Der Verein übernimmt keine Aufgaben städtischer Träger.

- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außerhalb dankbar entgegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind abhängig von der Art der Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und sind in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere (falls zutreffend) regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und (falls zutreffend) das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft, um die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder abzubilden.
- (2) Je nach Art der Mitgliedschaft müssen Mitgliedsbeiträge bezahlt und/oder - im Rahmen der Unterstützung bei durch den Verein organisierten Veranstaltungen - Arbeitsstunden erbracht werden.
- (3) Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Geschäftsjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteter Arbeitsstunde einen festgesetzten Stundensatz in Euro an den Verein zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und ist in der Beitragsordnung dokumentiert.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Ausgaben für projektunabhängige Verwaltungskosten (z.B. Druckerpapier) können vom Vorstand ohne Begrenzung aus dem Vereinsvermögen entnommen werden
 - Ausgaben für projektabhängige Kosten (z.B. Kosten für den jährlichen Flohmarkt) werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung begrenzt
- d. die Anfertigung des Jahresberichts,
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins - bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung - in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Festsetzung der Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung sowie der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- a. Name,
- b. Vorname,
- c. Anschrift,
- d. E-Mail-Adresse,
- e. Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Karben, den 26.07.2021

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern